

Grundsatzerklärung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG und ihrer Tochterunternehmen gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Präambel

Als Bank mit einer rund 230 Jahre langen Tradition war und ist nachhaltiges Handeln stets ein zentraler Bestandteil unseres Wertefundaments. Wir sind der Überzeugung, dass langfristiger Erfolg nur auf Basis nachhaltigen Handelns entstehen kann. Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten und Dienstleister (im Folgenden: Zulieferer) auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Diese Grundsatzerklärung ist die offizielle Erklärung der HAL zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umweltschutz in ihrem eigenen Geschäftsbereich und in ihren Lieferketten. Sie soll die Mitarbeitenden und Zulieferer der HAL darüber informieren, wie die HAL ihren Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden: LkSG) nachkommt und welche Erwartungen sie an ihre Mitarbeitenden und Zulieferer richtet.

Die Grundsatzerklärung wurde vom Vorstand der HAL in der vorliegenden Form verabschiedet und gilt für die HAL sowie für die gemäß §2 Abs. 6 LkSG zum eigenen Geschäftsbereich gehörenden Tochterunternehmen der HAL im In- und Ausland.

Verpflichtung zur Einhaltung des LkSG

Die HAL bekennt sich zur Einhaltung des LkSG und beachtet im Rahmen der Umsetzung der Sorgfaltspflichten die im LkSG genannten und im Folgenden aufgeführten Rechtspositionen im Hinblick auf die Wahrung von Menschen- und Umweltrechten:

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei
- Wahrung der Arbeitsrechte und Arbeitssicherheit
- Wahrung des Rechts auf Bildung einer Koalition, Vereinigung und Kollektivverhandlungen
- Verbot der Diskriminierung
- Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung
- Schutz der Umwelt
- Wahrung von Landrechten
- Rechtmäßiger Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989

Risikomanagement

Die HAL hat ein Risikomanagement im Sinne des LkSG eingerichtet, welches zentral durch den Menschenrechtsbeauftragten überwacht wird.

Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich, im Übrigen anlassbezogen, über die wesentlichen Aktivitäten unterrichtet.

Zur Umsetzung der Pflichten nach dem LkSG hat die HAL u. a. folgende Maßnahmen in ihr Risikomanagement einbezogen:

- jährliche (und gegebenenfalls anlassbezogene) Durchführung einer Risikoanalyse in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich und ihre unmittelbaren Zulieferer;
- Ermittlung und Gewichtung priorisierter menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken;
- Ergreifen von Präventionsmaßnahmen und gegebenenfalls entsprechende Abhilfemaßnahmen bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken;
- jährliche und gegebenenfalls anlassbezogene Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen;
- Implementierung von Maßnahmen, die darauf abzielen, mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bei ihren Zulieferern zu erkennen und auf deren Beseitigung hinzuwirken;
- Einrichtung eines internen Beschwerdeverfahrens, das Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich der HAL oder innerhalb ihrer Lieferkette hinzuweisen.

Risikoanalyse

Die HAL führt eine Risikoanalyse durch, um tatsächliche und/oder potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb sowie bei ihren unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Die Risikoanalyse wird nach den Vorgaben des LkSG angemessen umgesetzt. Dies bedeutet, dass die HAL systematische und nachvollziehbare Prozesse zur Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken nutzt, eine fortlaufende Dokumentation sicherstellt und die Angemessenheitskriterien des LkSG berücksichtigt.

Dazu werden die vorgenannten Risiken in einem ersten Schritt abstrakt auf der Grundlage von länder- und branchenspezifischen Risikodaten bewertet. Hierauf gestützt werden dann im nächsten Schritt diejenigen eigenen Geschäftsbereiche und Zulieferer näher untersucht, bei denen ein erhöhtes Risiko für einen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstoß ermittelt wurde.

In ihrer Risikoanalyse hat die HAL für ihren eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren Zulieferern folgende potentielle Risiken priorisiert:

- Missachtung von Pflichten des Arbeitsschutzes;
- Verstoß gegen das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit;
- Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung;
- Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns;
- Missachtung von Pflichten des Umweltschutzes.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Die Ergebnisse der LkSG-Risikoanalysen wird HAL fortlaufend bei der Einführung und Entwicklung angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen berücksichtigen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen überprüft, insofern die HAL mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss. Zudem fließen bei potentiellen Anpassungen Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren ein.

Zu den Präventionsmaßnahmen zählen u. a.:

- die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung,
- die Einhaltung von Verhaltensgrundsätzen (HAL Code of Business Conduct),
- die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten zur Überwachung des Risikomanagements,
- die Sensibilisierung von Mitarbeitenden,
- Einholung vertraglicher Zusicherungen der unmittelbaren Zulieferer von HAL, dass sie die von HAL vorgegebenen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhalten und entlang der Lieferkette angemessen adressieren,
- die Entwicklung und Implementierung von Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, um Risiken in der Lieferkette zu reduzieren,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen um die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten nach dem LkSG im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern zu überwachen.

Hat die HAL Kenntnis von der Verletzung eines der genannten Menschenrechte oder umweltbezogenen Verbote erlangt, wird sie den Vorgang gemäß den Vorgaben des LkSG unverzüglich untersuchen und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen im Einflussbereich der HAL zu erfahren und rechtzeitig Abhilfe schaffen zu können, hat die HAL ihr bestehendes Hinweisgebersystem @WARD auf die Anforderungen des LkSG ausgerichtet.

Das System bietet einen vertraulichen Kommunikationskanal, um mögliche Verstöße gegen Menschen- und Umweltrechte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der HAL oder entlang ihrer Lieferkette zu melden. Meldungen können auch in anonymisierter Form erfolgen und sind sowohl von innerhalb als auch außerhalb des Unternehmens möglich. Die Abgabe einer Meldung ist kostenfrei.

Das System ist als Online-Maske unter folgendem Link auf der Unternehmenswebsite der HAL zu erreichen: <https://www.halprivatbank.com/hinweisgebersystem>

Der Umgang mit eingehenden Hinweisen ist der zugehörigen Verfahrensordnung zu entnehmen, die auf der Unternehmenswebsite der HAL öffentlich zugänglich ist:

https://www.hal-privatbank.com/fileadmin/HAL/Rechtliche_Hinweise/Beschwerdemanagement_DE/2024_Beschwerdeverfahren_LkSG_Verfahrensordnung.pdf

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

Erwartungen an Mitarbeitende und Zulieferer

Mitarbeitende

Die HAL erwartet von ihren Mitarbeitenden, dass sie den Anforderungen des LkSG nachkommen. Diese Erwartung wird über den Code of Business Conduct an alle Mitarbeitenden der HAL adressiert. Der Code of Business Conduct ist auf der Unternehmenswebsite der HAL öffentlich abrufbar.

Die HAL erachtet es als wesentlichen Bestandteil ihrer Sorgfaltspflichten und ihrer Unternehmenskultur, ihre Mitarbeitenden zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte zu sensibilisieren und ihnen die erforderlichen Kenntnisse dafür zu vermitteln.

Zulieferer

In ihrem Supplier Code of Conduct legt die HAL für ihre Zulieferer das Verständnis der HAL von Menschenrechten, und dem Bekenntnis diese einzuhalten, dar. Beschaffungsstandards regeln die ökologischen, sozialen und ethischen Erwartungen der HAL an ihre Zulieferer. Hierzu gehört auch die Erwartung, dass die Zulieferer sicherstellen, die spezifischen menschen- und umweltrechtlichen Anforderungen einzuhalten und ihrerseits die eigenen Zulieferer zur Einhaltung dieser Anforderungen zu verpflichten. Die HAL stellt gegenüber ihren Zulieferern auch klar, dass Verstöße gegen diese Erwartungen bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.

Dokumentation und Berichterstattung

Die Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG werden unternehmensintern regelmäßig dokumentiert. Zudem wird die HAL gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den beantworteten Berichtsfragebogen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführkontrolle auf der Unternehmenswebsite veröffentlichen.

Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeit der LkSG relevanten Sorgfaltsprozesse, wie zum Beispiel die Präventions- und Abhilfemaßnahmen und das Beschwerdeverfahren, werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft, bei Bedarf weiterentwickelt und dokumentiert.

Ebenso wird diese Grundsatzklärung entsprechend der Ergebnisse der regelmäßigen und anlassbezogenen LkSG-Risikoanalysen sowie bei Bedarf durch Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren aktualisiert und veröffentlicht.

Der Vorstand hat die vorliegende Grundsatzklärung am 03. Dezember 2024 verabschiedet.

- *Der Vorstand* -